

BGer 5A_133/2025 vom 14. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_133_2025

FR: TF 5A_133/2025 du 14 février 2025

IT: TF 5A_133/2025 del 14 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist Alleineigentümer von sechs in der Gemeinde U._____ gelegenen Grundstücken. Gegen den Ehemann laufen mehrere Betreibungsverfahren. Am 12. September 2022 pfändete das Betreibungsamt Winterthur-Stadt die Grundstücke des Ehemanns (Pfändung Nr. xxx). Am 7. Juni 2024 teilte es der Beschwerdeführerin das Ergebnis der betreibungsamtlichen Schätzung der Grundstücke mit.

Mit Eingabe vom 14. Juni 2024 gelangte die Beschwerdeführerin an das Bezirksgericht Winterthur. Das Bezirksgericht behandelte die Eingabe als Gesuch um Neuschätzung der Grundstücke. Gegen den betreffenden Entscheid erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Verfahren PS240218). Mit Eingabe vom 24. Juni 2024 wandte sie sich erneut an das Bezirksgericht. Das Bezirksgericht nahm diese Eingabe als Beschwerde gegen die betreibungsamtliche Schätzung entgegen. Mit Urteil vom 14. Oktober 2024 wies das Bezirksgericht die Beschwerde ab.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 2. November 2024 (Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Beschluss vom 28. Januar 2025 trat das Obergericht auf die Beschwerde mangels eines hinreichenden Antrags und mangels genügender Begründung nicht ein.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 11. Februar 2025 Beschwerde in Zivilsachen oder subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Gegen den angefochtenen Beschluss steht die Beschwerde in Zivilsachen zu Verfügung (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist unzulässig (Art. 113 BGG).

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich nur, ob das Obergericht zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Erwägungen des Obergerichts nicht auseinander. Stattdessen äussert sie sich in schwer verständlicher Weise zum Wert der Grundstücke, zu Vermögensnachbesteuerungen und zu Grundstückgewinnsteuern und sie verlangt, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen mit Tilgung der Grundstückgewinnsteuern zu bereinigen.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.